



Gastkommentar von

**Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling**

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,  
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: [shotekova@advokat-wien.at](mailto:shotekova@advokat-wien.at)

[www.robathin.at](http://www.robathin.at)

## Neuerungen im Datenschutz 2018

Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Datenanwendungen entsprechend der neuen Rechtslage umgestaltet werden. Neu ist, dass die Anforderungen der DSGVO selbst von Unternehmen ohne Niederlassung in der EU erfüllt werden müssen, wenn sie Daten von EU-Bürgern verarbeiten (z.B. Website).

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten bei den Aufsichtsbehörden sind generell meldepflichtig. Diese Meldepflicht ist mit einem hohen bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden und hat bisher dennoch nicht unbedingt zu einem besseren Schutz personenbezogener Daten geführt. Diese unterschiedslosen allgemeinen Meldepflichten werden daher mit der neuen Rechtslage abgeschafft. Anstatt der Meldepflichten kommen aber vermehrte Berichts- und Auskunftspflichten für Unternehmer.

Weiters wird eine Verpflichtung zur Durchführung einer »Datenschutz-Folgeabschätzung« vor der beabsichtigten Datenverarbeitung eingeführt. Mit dieser Folgeabschätzung sollen die eventuellen Risiken bewertet sowie die Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung dieser Risiken evaluiert werden.

Besonders hervorgehoben in der DSGVO wird das »Recht auf Vergessenwerden«: Die betroffenen Personen haben künftig einen Anspruch darauf, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht mehr verarbeitet werden. Das insbesondere dann, wenn die personenbezogenen Daten hinsichtlich der Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden oder wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung widerrufen oder aber Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingelegt haben. Dieses Recht gilt nun auch in Fällen, in denen die betroffene Person ihre Einwilligung z.B. noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die personenbezogenen Daten — insbesondere die im Internet gespeicherten — später löschen möchte.

Die betroffene Person hat weiters das Recht, ihre eigenen personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten sowie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (»Recht auf Datenübertragbarkeit«). Im engen Zusammenhang damit steht auch das »Widerspruchsrecht«: Die betroffene Person hat grundsätzlich das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, kann die betroffene Person künftig auch dagegen Widerspruch einlegen.

Neu ist weiters, dass im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der Verantwortliche spätestens nach 72 Stunden den Vorfall der zuständigen Aufsichtsbehörde melden muss. Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte der betroffenen Personen zur Folge, so muss auch die jeweilige Person unverzüglich von der Verletzung benachrichtigt werden. Zudem erhöht sich auch der Strafraum für Verletzungen gegen die Verpflichtungen nach der DSGVO deutlich, unter anderem sind Geldstrafen von bis zu 4% des Jahresumsatzes vorgesehen.